

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Magistrat der
Stadt Wiesbaden
Dezernat für Schule,
Kultur und Integration
Konradinerallee 11

65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen II.4 - 620.020.029 - 18 -
Bearbeiterin Frau Struck
Durchwahl 0611 - 368 2449

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN					
Dezernat V					
Ihre Nachricht					
Datum					
14. NOV. 2016					
33	40	41	PRef	BB	BP/DC
Rücksprache	Tgb-Nr.:				Sekr
	Frist:				zdA

8. Januar 2016

11. November 2016

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Ihr Antrag vom 8. Januar 2016

Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 4. April 2016

Mit Schreiben vom 8. Januar 2016 haben Sie mir eine Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu Organisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG beantragt.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beigegefügt Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)

B. Schulentwicklungsplan allgemein

Jeder Schulträger hat grundsätzlich ein zukunftsfähiges, dem Hessischen Schulgesetz entsprechendes Bildungsangebot vorzuhalten. Die Gestaltung des Angebots wird gemäß § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt und somit insbesondere von der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse bei der Wahl der Bildungsgänge sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Im Zustimmungsverfahren nach § 145 Abs. 6 HSchG ist vom Kultusministerium zu prüfen und zu bewerten, ob der Bestand an Schulen jetzt und zukünftig ausreicht, alle im Gebiet des Schulträgers wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu unterrichten.

Aufgabe des Schulträgers ist es, mit dem Instrumentarium der Schulentwicklungsplanung ein zukunftsfähiges, dem Hessischen Schulgesetz entsprechendes Bildungsangebot vorzuhalten und den Schulen eine Größe zu geben, die gemäß § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG „eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt“. Diesem Auftrag kommen Sie mit dem vorliegenden Schulentwicklungsplan (SEP) überzeugend nach.

In ihm werden die Prognoseverfahren und die Parameter der demografischen Entwicklung klar und schlüssig beschrieben. Aufbau und Strukturierung des Plans erscheinen logisch und bieten eine gute Übersicht. In ausführlichen Kapiteln werden die Betreuungsangebote und ganztägigen Angebote an Schulen dargestellt (SEP, S. 57-80). Ich weise darauf hin, dass sich mein Erlass aus rechtlichen Gründen ausschließlich auf die qualifizierten Daten zur Schulentwicklungsplanung beziehen kann und Ihre Darstellungen zum Ausbau der Ganztagsbeschulung nicht dem Zustimmungsvorbehalt des § 145 HSchG unterliegen.

Festzustellen ist, dass Wiesbaden derzeit ein gemäß § 144 HSchG an der Schülerzahlentwicklung und dem Elterninteresse ausgerichtetes Bildungsangebot unterhält, das die Wahlmöglichkeiten in die Bildungsgänge nach § 77 HSchG gewährleistet. Meine Vorausberechnungen stützen Ihre Grundannahme, dass im Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2021/22 nur geringe schulorganisatorische Anpassungen erforderlich werden. Demnach werden die Schülerzahlen im Grundschulbereich leicht ansteigen, während sie in den Sekundarstufen I und II aller Voraussicht nach stagnieren.

Zu beachten ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des SEP die gegenwärtige Entwicklung im Bereich der Zuwanderung nicht absehbar war: Im Schuljahr 2015/16 addierte sich die Zahl der Seiteneinsteiger in den Grundschulen auf 146 und in den weiterführenden Schulen auf 418. Festzustellen ist zudem, dass Veränderungen im Wahlverhalten beim Übergang in die Sekundarstufe I die Auslastung der Bildungsangebote in Wiesbaden stark beeinflussen: Der Trend zu Schulformen mit gymnasialem Bildungsgang ist ungebrochen und führt vor allem in der Innenstadt zu einer großen Nachfrage nach Plätzen an Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG der vorliegenden Fortschreibung des Schulentwicklungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden mit den in den Kapiteln C und D genannten Auflagen und Hinweisen zu. Auf das Gebot zur Abstimmung des Schulentwicklungsplans mit den benachbarten Schulträgern (§ 145 Abs. 1 Satz 7 HSchG) weise ich ebenso hin wie darauf, dass der

Schulentwicklungsplan innerhalb des Planungszeitraums auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation insbesondere der Sekundarstufen I und II hin zu überprüfen und fortzuschreiben ist, sofern es erforderlich wird. Ein besonderes Augenmerk wird dabei aller Voraussicht nach auf die Gymnasien zu richten sein, da sie mit Ausnahme der Theodor-Fliedner-Schule schon heute voll ausgelastet sind.

C. Allgemein bildende Schulen

C.1. Grundschulen

Die Übersichten im Schulentwicklungsplan über die Auslastung der Grundschulen nach Schulbezirken (ebenda, S. 30ff. und S. 101) zeigen den Handlungsbedarf deutlich auf. Daher kann ich der Planung zur Errichtung einer dreizügigen Grundschule in der Innenstadt zustimmen. Die weiteren Szenarien für die Planungsregionen Südost (SEP, S. 32) und Mainz-Kastel (SEP, S. 33) machen vorausschauend auf mögliche Konsequenzen der weiteren Stadtentwicklung und Wohnraumerweiterung aufmerksam, sind jedoch für das aktuelle Genehmigungsverfahren nicht von Belang.

C.2. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

Wolfram-von-Eschenbach-Schule

Die Wolfram-von-Eschenbach-Schule als letzte reine Hauptschule der Stadt Wiesbaden beginnt regelmäßig schwach mit einer Klasse 5 und wächst in den höheren Jahrgangsstufen bis zur Vierzügigkeit an. Grund dafür sind Querversetzungen aus Real-schulzweigen anderer Schulen. Obgleich dies die pädagogische Arbeit an der Schule erheblich beeinträchtigt, ist sie in der Lage, mit ihrer heterogenen Schülerschaft abschlussorientiert zu arbeiten. Das 10. Hauptschuljahr, das in den letzten Jahren zwei-zügig ausgelastet ist, verzeichnet eine beträchtliche Abschlussquote im Mittleren Bil-dungsgang. Die angestrebte Umwandlung in eine Mittelstufenschule (MSS) soll dazu beitragen, eine kontinuierlichere pädagogische Arbeit unter angemessenen Rahmen-bedingungen zu sichern.

Auflage und Hinweis

Meine Zustimmung zu Ihrer Planung, die Wolfram-von-Eschenbach-Schule in eine MSS umzuwandeln, verbinde ich mit der Auflage, rechtzeitig vor dem Anmeldestich-tag 01. März 2017 eine Kooperationsvereinbarung mit einer Beruflichen Schule zu schließen und mir vorzulegen. Die MSS-Konzeption beruht obligatorisch auf einer Kooperation mit einer Beruflichen Schule.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass in einer MSS sowohl in der Aufbaustufe (Jahr-gänge 5 bis 7) als auch im mittleren Bildungsgang (Jahrgang 8) die Zweizügigkeit als konzeptionelle Grundbedingung gegeben sein muss. Die Zweizügigkeit im Bildungs-gang Realschule ist erforderlich, um die Wahlmöglichkeiten im WPU-Bereich und bei der 2. Fremdsprache gewährleisten zu können.

Heinrich-von-Kleist-Schule

Angesichts der bereits eingangs geschilderten Änderungen im Wahlverhalten der El-tern beim Übergang in die weiterführenden Schulen und des spezifischen Engpasses an Gymnasialplätzen in der Wiesbadener Innenstadt erscheint die Planung, mit der

Umwandlung einer bislang nur schwach angewählten Haupt- und Realschule in eine Integrierte Gesamtschule eine bessere Bedarfsdeckung zu erzielen, nachvollziehbar. So verzeichneten im Schuljahr 2015/16 allein die integrierten Gesamtschulen im Innenstadtbereich 100 Anmeldungen über Kapazität, die nur in Teilen von anderen Gesamtschulen und auch Haupt- und Realschulen aufgefangen werden konnten. Bei dem voraussichtlich weiterhin zunehmenden Kapazitätsbedarf im Bildungsgang Gymnasium (s. SEP, S. 50 und S. 212) kann eine weitere IGS helfen, die angespannte Lage zu mildern.

Hinweis

Meine Zustimmung zu der Planung, die Heinrich-von-Kleist-Schule in eine IGS umzuwandeln, verbinde ich mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass nach § 27 Absatz 1 Satz 1 HSchG in der IGS das Bildungsangebot der in ihr zusammengefassten Schulformen integriert und das Bildungsangebot der Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsgangs auf die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umgesetzt werden muss. Ferner setzt die Errichtung einer IGS nach § 144a Abs. 2 Satz 2 HSchG voraus, dass sie voraussichtlich mindestens dreizügig geführt werden kann.

Wilhelm-Leuschner-Schule

Die geplante Kapazitätsbegrenzung an der Integrierten Gesamtschule Wilhelm-Leuschner-Schule in Mainz-Kostheim erachte ich in Verbindung mit den o.g. Schulorganisationsänderungen als zweckmäßig. Ungeachtet dessen weise ich darauf hin, dass für Kapazitätsfestsetzungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Festlegung der Aufnahmekapazität für die Aufnahme in Schulen der Bildungsgänge der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden zuständig ist.

Kellerskopfschule

Die Genehmigung eines Schulversuchs zur Durchführung von eigenständigen Hauptschulabschlussprüfungen und Vergabe des Hauptschulabschlusses an der Realschule Kellerskopfschule ist keine Maßnahme der Schulentwicklungsplanung. Schulversuche sind gesondert zu beantragen und gemäß § 14 Abs. 3 HSchG dem Kultusministerium zur Zustimmung vorzulegen.

D. Inklusion

D.1. Schulbedarf, langfristige Zielplanung, Durchführungsmaßnahmen

Nach § 145 Abs. 1 Satz 2 HSchG müssen Schulentwicklungspläne Feststellungen zum gegenwärtigen und Prognosen zum zukünftigen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen wie auch an Förderschulen enthalten. Der Vorrang der inklusiven Beschulung einerseits und das Wahlrecht der Eltern für den Besuch der Förderschule andererseits sind wesentliche Grundsätze der Schulentwicklungsplanung. Die Beschreibung einer Trendentwicklung sollte grundsätzlich auf Basis dieser Grundsätze erfolgen.

Eine Schule arbeitet dann inklusiv, wenn an ihr Schülerinnen und Schüler mit umfassenden, lang andauernden Beeinträchtigungen oder Behinderungen gemeinsam mit solchen ohne Beeinträchtigungen oder Behinderungen unterrichtet werden. Die Ge-

staltungsformen dafür sind nach § 52 Abs. 2 HSchG und § 12 VOSB die umfassende Teilnahme oder die teilweise Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht in der Regelklasse. Die Bezeichnung „Inklusionsklasse“ (SEP, S. 283) ist irreführend. Sie entspricht weder dem Gedanken der Inklusion noch der gängigen schulischen Praxis.

D.2. Gewährleistung wohnortnaher Bildungsangebote

Gemäß § 145 Abs. 3 HSchG soll im Rahmen der regionalen Schulentwicklungsplanung ein möglichst wohnortnahes Bildungsangebot gesichert werden.

Sie führen aus, dass alle 37 Grundschulen inklusiven Unterricht anbieten, davon 26 auch im zieldifferenten Unterricht (SEP, S. 258). Diese Entwicklung ist fachlich sehr zu begrüßen. Im weiterführenden Bereich sollten wohnortnahe Bildungsangebote in der Weise weiter entwickelt werden, dass der Lernweg der Schülerinnen und Schüler mit umfassenden Beeinträchtigungen und Behinderungen nach der Grundschule ohne Brüche erfolgen kann.

D.3. Barrierefreiheit / Zugänglichkeit

Gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG ist im Schulentwicklungsplan auszuweisen, an welchen allgemeinen Schulen Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3 HSchG vorgehalten werden (§ 51 Abs. 2 HSchG).

Die Kooperationsvereinbarung zur Modellregion Inklusive Bildung Stadt Wiesbaden sieht in § 4 Absatz 2 die Ausweisung von Schulen mit besonderer Ausstattung (vormals „Schwerpunktschulen“) für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung, Sehbehinderung, Körperbehinderung oder Anspruch auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vor. Diese Ausweisung verlagern Sie aufgrund der sukzessiven Bedarfsentwicklung auf einen späteren Zeitpunkt.

Ihre tabellarische Darstellung des Ist-Stands der Barrierefreiheit an Wiesbadener Schulen (SEP, S. 277 ff.) bezieht sich offenkundig auf die Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer. Insgesamt aber sind die Aussagen zur Barrierefreiheit und Zugänglichkeit im Einzelnen detailliert und differenziert dargestellt. Auch Verbindungslinien zum Ganztag werden bei den Raumnutzungskonzepten berücksichtigt.

In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung ist eine besondere Ausstattung meist erforderlich. Diese kann entweder bedarfsentsprechend, d. h. individuell und für den Einzelfall wohnortnah zur Verfügung gestellt werden oder aber an einzelnen Schulen mit besonderer Ausstattung, an denen Angebote in den genannten Förderschwerpunkten verstärkt vorgehalten werden. Aus fachlicher Sicht ist beides erforderlich.

D.4. Angebote stationärer Fördersysteme / Förderschulen

Um dem Recht der Eltern auf Wahl der Förderschule (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG) zu entsprechen sind stationäre Angebote vorzuhalten. Diese werden laut dem SEP an den nachfolgend genannten Schulen vorgehalten:

- Comeniuschule (LER)
- Albert-Schweitzer-Schule (LER)
- Fluxuschule (GE)
- Brückenschule (KRA)
- Johann-Hinrich-Wichern-Schule (GE mit Abteilung KME)
- Friedrich-von-Bodenschwingh-Schule (KME)
- Helen-Keller-Schule (SEH / SPR)

Aufgenommen werden sollte ein Hinweis zur Versorgung blinder Schülerinnen und Schüler über das vom Einzugsbereich her zuständige überregionale Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ). Im Falle der Landeshauptstadt Wiesbaden ist dies die Hermann-Herzog-Schule in Frankfurt am Main.

Die Helen-Keller-Schule wird im SEP (S. 271) noch als üBFZ für die Förderschwerpunkte Sprache (korrekt muss es Sprachheilförderung heißen) und Sehen aufgeführt. Die Schule versorgt weder im Bereich Sehen noch im Bereich Sprachheilförderung allgemeine Schulen; hierfür sind die regionalen BFZ (rBFZ) in Wiesbaden zuständig.

Weiter führen Sie aus, dass die Brückenschule ein üBFZ und im Rahmen der Modellregion Inklusive Bildung als rBFZ für alle Wiesbadener Gymnasien und Berufliche Schulen zuständig sei (SEP, S. 275). Die Brückenschule bleibt weiterhin ein üBFZ und ist in dieser Funktion zuständig für die Versorgung von kranken Schülerinnen und Schülern und solchen mit Autismus-Spektrum-Störungen. Als rBFZ hätte sie einen anderen Arbeitsauftrag, nämlich die Versorgung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilförderung.

Auflage

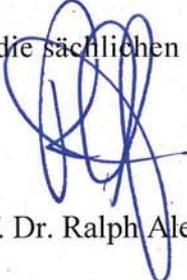
Die tabellarische Darstellung unter Punkt 7.1.12 – Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen und die Angaben unter 7.1.18 Helen-Keller-Schule sowie unter 7.1.20 Brückenschule sind anzupassen, der geänderte Schulentwicklungsplan ist mir spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

E. Schulorganisationsmaßnahmen

Zu den folgenden Schulorganisationsmaßnahmen erteile ich gemäß § 146 HSchG meine Zustimmung mit Wirkung zum Schuljahr 2017/18:

- Errichtung einer dreizügigen **Grundschule** im Bereich der Innenstadt.
- Umwandlung der Hauptschule **Wolfram-von-Eschenbach-Schule** in eine Mittelstufenschule.
- Umwandlung der Haupt- und Realschule **Heinrich-von-Kleist-Schule** in eine Integrierte Gesamtschule.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.


Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.